

**Nutzungsbedingungen für das "Badezentrum Negenborn" für
ortsansässige und auswärtige schwimmsporttreibende
Vereine vom 27.02.1990 in der Fassung vom 14.06.2001**

Benutzungsentgelte für SV Treue und DLRG Schöningen

a) Training

Jugendliche:	Einzeleintritt 0,50 € - Sportler-Jahreskarte	40,00 €
Erwachsene :	Einzeleintritt 1,00 € - Sportler-Jahreskarte	75,00 €

Zur Weitergabe an ihre Leistungsschwimmer können die Vereine eine bestimmte Anzahl von Freikarten auf Antrag erhalten (z. B. ab Kreismeister).

b) Veranstaltungen (Wettkämpfe)

Dem SV Treue Schöningen und der DLRG - Ortsgruppe Schöningen - werden das Schwimmbad zweimal jährlich kostenlos für eine Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Veranstaltung werden Benutzungskosten von 25,00 €/Stunde berechnet.

Benutzungsentgelte für auswärtige Vereine

a) Training

Trainingsübende und Begleiter: Einzeleintritt 1,50 €

b) Veranstaltungen (Wettkämpfe)

Für jede Veranstaltung werden Benutzungskosten von 60,00 €/Stunde berechnet.

Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten müssen jährlich neu bis zum 15.09. für die Benutzungszeit vom 01.01. bis 31.12. d. Folgejahres beantragt werden. Nach Genehmigung werden die Benutzungszeiten im Belegungsplan festgelegt.

Veranstaltungen

Zur Durchführung einer Veranstaltung, die in die Zeit des öffentlichen Badebetriebes fällt, ist die schriftliche Einwilligung mindestens zwei Monate, für Veranstaltungen nach dem öffentlichen Badebetrieb einen Monat vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

Training

Der Einlaß für Trainierende ist generell erst 30 Minuten vor Trainingsbeginn. Es stehen den Vereinen in ihrer Trainingszeit 2 Bahnen zur Verfügung. Die 3. Bahn kann der Verein beim diensthabenden Schwimmmeister nur beantragen, wenn sich auf den ersten 2 Bahnen mindestens 20 Schwimmer befinden.

Aufsicht

Die Übungsstunden dürfen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters durchgeführt werden. Der Übungsleiter trägt allein die volle Verantwortung für die geordnete Durchführung des Übungsbetriebes. Für vom Verein eingebrachte Übungsgeräte obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Verein. Die Aufbewahrung mitgebrachter Übungsgeräte im Schwimmbad ist nur mit Genehmigung der Badleitung statthaft. Nach Schluß der Übungsstunden muß der Übungsleiter oder sein Vertreter solange im Schwimmbad bleiben, bis alle Teilnehmer gegangen sind.

Benutzung der Anlage

Das Gebäude und die Anlagen des Schwimmbades sowie die Einrichtung, Geräte usw. sind zu schonen. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Die Geräte dürfen nur von dem Übungsleiter oder seinem Vertreter aus dem Geräteraum geholt werden. Sie sind nach der Benutzung von den gleichen Personen wieder ordnungsgemäß an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen. Dies gilt insbesondere für das Entfernen und Anbringen der Startleinen im Schwimmbecken sowie das Auf- und Abbauen der Wasserballtore. Nach Schluß der Übungsstunden oder Veranstaltungen ist das Schwimmbad im ordnungsgemäßen Zustand ("besenrein") zu übergeben. Wenn es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, kann die Badleitung, nach Absprache mit der Verwaltung, die Benutzung für einen bestimmten Zeitraum sperren, ohne daß Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. Die Entscheidung darüber trifft allein die Verwaltung. Die Vereine werden nach Möglichkeit rechtzeitig vorher von der Sperre unterrichtet.